

den 8. December aus den Amtsortschaften Hannersdorf, Hekdorf, Jägerhof, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Teubsdorf, Warbach, Meydorf, Plaue mit Bernsdorf, Thiemendorf, Stadtschellenberg und Baldkirchen; aus der Stadt Dederan und dem königlichen Gerichtsorte Breitenau, sowie dem Gerichtsbezirke Hohensichte;

den 9. December aus der Stadt Bschopau, den Gerichtsbezirken Schlößchen Porschendorf, Blaufarbenwerk Bschopenthal und Neunzehnhain, ingleichen den königl. Gerichtsorten Gornau, Krummhermersdorf, Witschdorf und Dittmannsdorf.

D. in dem Suboldischen Gasthose zu Frankenberg:

den 10. December aus den Gerichtsbezirken Börnichen und Hohelinde, Lichtenwalde mit Auerwalde und Neusorge;

den 11. December aus sämtlichen unmittelbaren Ortschaften des Amtes Sachsenburg, aus der Stadt Frankenberg mit Neubau und dem Gerichtsbezirke Ringethal;

den 12. December aus der Stadt Mittweida mit den Rathsdörfern Neudörschen, Weinsdorf und Altmittweida ganz.

Die Loosziehung der Militairpflichtigen findet

den 16. December d. J. von früh 8 Uhr an

im Gasthause zur grünen Linde alhier statt.

Die sämtlichen Obrigkeiten des hiesigen Bezirks haben daher den am 2. November sich anmeldenden Mannschaften der Altersklasse von 1826 und denjenigen, welche aus frühern Geburtsjahren wegen noch rückständiger Militairpflicht sich zu stellen haben, diese Gestellungszeiten und Orte bekannt zu machen und dieselben dabei auf die Bestimmung §. 7 obenerwähnten Gesetzes zu verweisen, wozu nach Reclamationen, dasern sie nicht spätestens bis zum Tage vor der Loosziehung, den 15. December, vor der Recrutirungs-Commission, welche behufs deren Annahme und Prüfung am Vormittage desselben von 8 bis 12 Uhr im Gasthause zur grünen Linde zu Chemnitz versammelt sein wird, angebracht werden, unberücksichtigt zu lassen sind.

Dabei wird zugleich noch in Erinnerung gebracht:

1) Die vom sofortigen Eintritt ins Militair befreiten gebliebenen Familien-Ernährer sind in Gemäßheit der Bestimmung §. 25 der mehrgedachten Ausführungsverordnung der in Rede stehenden Anmeldung gleichfalls unterworfen.

2) Wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§. 1 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, haben die Ortsobrigkeiten sofort das Nöthige zu erörtern und wie dieß geschehen in den Listen anzumerken, den Stand der Sache aber längstens am Bestimmungstage der Commission anzuzeigen.

Ueberhaupt werden

3) die das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden hiermit noch besonders auf die genaueste Befolgung der Vorschriften der §§. 29 und 34 hingewiesen und haben diejenigen Obrigkeiten, welche nicht zugleich Anmeldebehörden sind, den letztern wegen solcher Personen, welche sich eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Vergehens schuldig gemacht haben, in Zeiten behufige Mittheilung zu machen.

4) Bei Aufzeichnung auswärtig geborener Mannschaften ist der Angabe der Geburtsorte, insoweit die letztern nicht der nahen Umgegend angehören, der Name des Amtsbezirks hinzuzufügen.

Sodann sind

5) die in Reinschrift gebrachten und obrigkeitlich vollzogenen (§. 35 und 36 der Vollziehungsverordnung) Anmelde Listen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 15. Novbr. (§. 37. derselben Verordnung) alhier einzureichen.

Chemnitz, den 16. Octbr. 1846.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Joh. F. Brückner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes vom 22. Decbr. 1845 sind die Grundsteuerbeiträge des 4ten Termins dieses Jahres, mit

von je
pünktli
auf B
von I
dieß h
Fra

Der
3. ab
selbst
schen
Fra

Kü

Nach
Zwing
bekan
Fr

So

Born
chung
hierd
Fr

Fr
treten
17:
—
lich
Fr
wir
diese
tags
Fr